

19.12.01**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Punkt 17 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001.

Für den Fall, dass Ziffer 1 der Drucksache 1004/1/01 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen, den Vermittlungsausschuss nach Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einzuberufen:

Zu Artikel 1 § 5a - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Werden in

1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 22 bis 29 und 33 erlassen worden sind, oder
2. Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Bodenschutzgesetzes ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu gewähren. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen besteht.

(2) Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen, die nach dem 28. August 2001 festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 28. August 1998 erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmungen ohne wesentliche Änderung des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 5 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die im Jahr 1998 eingefügte Ausgleichspflicht für Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist ein wesentliches Element einer modernen, auf Kooperation zwischen Naturschutz und Landnutzern angelegten Naturschutzpolitik. Nur wenn die freiwillige Mitarbeit der Landnutzer sichergestellt werden kann, ist es möglich, Naturschutzarbeit auf der gesamten Fläche durchzuführen und wirken zu lassen.